
S 11 R 246/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 246/17
Datum	09.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 173/18
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
â

Tatbestand

Streitig ist im Wege der Wahlanfechtungsklage die Gültigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SV LFG) 2017, namentlich die Frage, wer als Rentenbezieher zu den Wahlberechtigten in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) nach [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) gehört.

Ein im Vorfeld der Wahl gestellter Antrag des Klägers auf einstweiligen Rechtsschutz hatte keinen Erfolg (Beschluss vom 13.04.2017 im Verfahren [S 9 U 3/17 ER](#)), ebenfalls nicht die hiergegen gerichtete Beschwerde zum hessischen

Mit seiner am 17.07.2017 beim Sozialgericht Kassel eingegangenen Wahlanfechtungsklage nach [Â§ 57 SGB IV](#) begehrt der Kl  ger die Feststellung, dass die Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung f  r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der Gruppe der SofA ung  ltig ist. Dazu f  hrt die Prozessbevollm  chtigte des Kl  gers aus, zwischen den Beteiligten sei streitig, wer zu den wahlberechtigten    rentenbeziehern    in der Gruppe der Selbstst  ndigen ohne fremde Arbeitskr  fte nach [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) geh  re. Der Kl  ger sei Listenvertreter der zur Wahl in dieser Gruppe zugelassenen    Freien Liste A., G., H., I., K.   . Die Sozialversicherungstr  ger seien gem    [Â§ 29 SGB IV](#) rechtsf  hige K  rperschaften des    ffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Allen Mitgliedern der einzelnen Versicherungszweige sei die Regelung bestimmter Angelegenheiten im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung eigenverantwortlich    berlassen. Insbesondere in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung w  rden diese Entscheidungen durch die Selbstst  ndigen ohne fremde Arbeitskr  fte getroffen. Der Kl  ger sei klagebefugt, da es sich bei ihm um eine in [Â§ 48 Abs. 1 SGB IV](#) genannte Person handle. Die Klage sei auch fristgerecht eingereicht worden, n  mlich innerhalb eines Monats, nachdem das Wahlergebnis    ffentlich bekannt gemacht worden sei. Nach Ansicht des Kl  gers liege ein erheblicher Wahlmangel vor, der sich auf das Wahlergebnis sp  rbar ausgewirkt habe. Die Beklagte habe das Wahlrecht von etwa 550.000 Rentenbeziehern in der Gruppe der Selbstst  ndigen ohne fremde Arbeitskr  fte in unzul  ssiger Weise verk  rzt, in dem sie den Begriff der Rentenbezieher in [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) so auslege, dass davon lediglich Bezieher einer gesetzlichen Unfallrente in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, aber nicht Bezieher von anderen Renten der SVLFG, beispielsweise der Regelaltersrente, erfasst seien. Dieser Fehler beruhe darauf, dass die Beklagtenseite an der Trennung der Sozialversicherungszweige festhalte, obwohl zum 01.01.2013 ein einheitlicher Tr  ger der Sozialversicherung in der Landwirtschaft errichtet worden sei. Der Zust  ndigkeitsbereich der zum 01.01.2013 errichteten SVLFG weise die Besonderheit auf, dass sie sich auf alle Zweige der Sozialversicherung erstrecke. Hieraus sei zu folgern, dass alle Versicherten in allen Zweigen wahlberechtigt sein. Warum dies anders sein solle, erschlie  e sich der Kl  gerseite nicht. Seit der Neuordnung gebe es nur noch einen Tr  ger, so dass es keine Berufsgenossenschaft als von der landwirtschaftlichen Alterskasse isolierten Tr  ger mehr gebe. Die Rechte und Pflichten der bisherigen Tr  ger seien als Ganzes auf die SVLFG    bergegangen. Dieser    bergang m  sse auch bei der Durchf  hrung der Sozialversicherungswahlen 2017 ber  cksichtigt werden. Die Sozialwahl 2017 h  tte damit in allen Versicherungszweigen der SVLFG stattfinden m  ssen. Es gebe keine Legitimation der Beklagten, Versicherte und Mitglieder der anderen Versicherungszweige ohne rechtliche Grundlage von den Sozialwahlen auszuschlie  en. Die Darstellung der Beklagten, dass sie in der Vergangenheit das so genannte Instrument der Organleihe habe nutzen k  nnen, sei unbeachtlich. Aufgrund dieser Konzeption sei sie vermutlich in der Vergangenheit in der Lage gewesen, das gesetzliche Wahlrecht in der Alterskasse f  r die Rentner, die nicht auch unfallversicherte Unternehmer oder deren Ehegatten gewesen seien oder die

keine Unfallrente bezogen hätten, aufzuheben und auszuhebeln. Eine bis dato ausgebliebene gerichtliche Überprüfung gegen diese Vorgehensweise könne keine Rechtfertigung darstellen, zumal bisher fast immer nur Wahlen ohne Wahlhandlung durchgeführt worden seien (so genannte Friedenswahl). Der Gesetzgeber habe mit dem LSV-NOG [Â§ 32 SGB IV](#) ersatzlos gestrichen. Diese Änderung ergebe sich folgerichtig aus der Errichtung lediglich eines Trägers. Die Beklagte könne sich nicht auf den nicht mehr existenten [Â§ 32 SGB IV](#) berufen und behaupten, er gelte dem Geiste nach weiter bis eine Gesetzesänderung erfolge. Einer solchen Gesetzesänderung bedürfte es nicht für die Frage, wer allein für die Durchführung der Sozialwahl in der SVLFG zuständig sei, nämlich der alleinige Träger SVLFG, und einen anderen gebe es nicht. Die Beklagte habe immer wieder versucht, die Gesetzesänderung damit ab zu tun, da sie davon spreche, dass lediglich âBegrifflichkeitenâ korrigiert worden seien. Sie verkenne jedoch die Tragweite der Auswirkungen der Neuordnung der SVLFG. Dies habe die Beklagte auch sehr genau gewusst. Aus diesem Grund habe sie sich noch vor der Wahl intern an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt, um dort abzustimmen, wie dieses wohl zu spät erkannte Problem zu lösen sei. Die Beklagte habe sich den Wortlaut zurechtgebogen. Mithilfe des BMAS sei versucht worden, im Nachhinein gesetzgeberische Versäumnisse gerade zu biegen, indem man dem Gesetzgeber einen Willen unterstellt habe, den dieser nicht gebildet habe. Hier seien die verfassungsrechtlichen Grenzen überschritten worden. Die Beklagte nehme also fälschlicherweise an, dass eine Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG nur im Versicherungszweig der Unfallversicherung stattfinde. Eine solche Beschränkung lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen und sie hätte zur Folge, dass den übrigen Rentenbezieher unrechtmäßiger Weise ihr Wahlrecht aberkannt würde, was mit den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen unvereinbar sei. Von der Beklagten werde die unhaltbare Auffassung vertreten, dass entgegen dem Wortlaut Rentenbezieher (so genannte Altenteiler), die keine Unfallrente beziehen oder keine Flächen mehr bewirtschaften würden und nicht mehr als Unternehmer bei der SVLFG insgesamt geführt würden, und auch keinen Beitragsbescheid von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhalten würden, in der Gruppe der Sofa nicht wahlberechtigt seien. Nach dem Wortlaut des [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) gehörten zur Gruppe der Sofa in der SVLFG âdie Rentenbezieherâ, die der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört hätten. Nach der Legaldefinition des [Â§ 47 Abs. 5 SGB IV](#) sei Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften über die Selbstverwaltung, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen Versicherungsträger beziehe. Eine Beschränkung auf Bezieher einer landwirtschaftlichen Unfallrente sei nicht ersichtlich. Die anderen Rentenbezieher seien sowohl Mitglied in der landwirtschaftlichen Alterskasse, der landwirtschaftlichen Krankenkasse als auch der Pflegeversicherung. Da jedoch [Â§ 21 ALG](#) vorsehe, dass das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben werde, um die Regelaltersrente zu erhalten, sei die überwiegende Anzahl der Rentenbezieher nicht mehr Mitglied in der Berufsgenossenschaft. Dies sei gerade Strukturmerkmal der landwirtschaftlichen Alterskasse. Diesen Rentenbezieher werde dadurch das passive und aktive Wahlrecht genommen, was rechtswidrig sei. Insgesamt würden von der SVLFG knapp 550.000 ehemalige Bäuerinnen und Bauern einer

Altersrente beziehen. Nur etwa 40.000 Rentner, die gleichzeitig eine Unfallrente von der SVLFG beziehen wärden, sowie diejenigen, die selbst noch bei der SVLFG unfallversichert seien, habe die Beklagte als wahlberechtigt angesehen. Damit seien etwa 550.000 Rentenbezieher von der Wahl zur Sozialversicherung ausgeschlossen gewesen. Mit der Schaffung eines einheitlichen Sozialversicherungsträgers hätte das Wahlrecht entsprechend auf alle dort Versicherten ausgedehnt werden müssen. In der [Bundestags-Drucksache 17/7916, Seite 48](#) heiße es: „Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane war für die Gartenbau Berufsgenossenschaft und die übrigen Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterschiedlich geregelt. Mit der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird die Differenzierung aufgegeben. Für den Bundesträger gilt einheitlich bezüglich der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane die Drittelparität.“ Es sei also auch eine Vereinheitlichung der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane angestrebt worden, so dass sämtliche Mitglieder aller Versicherungszweige, insbesondere auch die Rentenbezieher und so genannte Altenteiler hätten wahlberechtigt sein müssen. Aus dem Vergleich der früheren und der aktuellen Fassung des [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) habe das LSG im ER-Verfahren herleiten wollen, dass der Gesetzgeber keine Inhaltsänderung habe vornehmen wollen. Diese Argumentation erschließe sich dem Kläger nicht. Dem Gesetzgeber werde ein angeblicher Wille unterstellt. Auch das LSG habe die verfassungsrechtliche Grenze der Wortlautinterpretation überschritten. Vielmehr hätte der Gesetzgeber eine klare Regelung vornehmen können und auch müssen. Diese fehle jedoch und es gebe eine eindeutige Regelung in [Â§ 47 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV](#). Auch der Satzung der SVLFG sei nichts anderes zu entnehmen. Demnach könnten Versicherte aus allen Zweigen der Sozialversicherung wählen und gewählt werden, es sei lediglich so, dass in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung und der Altersversicherung Vertreterinnen und Vertreter der Selbstständigen, die in der betreffenden Versicherung nicht versichert seien und nicht zu den in [Â§ 51 Abs. 4 SGB IV](#) genannten Beauftragten gehörten, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer, nicht mitstimmen könnten. Im Umkehrschluss regele die Satzung also, dass Versicherte aus allen Versicherungszweigen in die Vertreterversammlung gewählt werden könnten und auch wahlberechtigt seien. Bei der Wahl einer einheitlichen Vertreterversammlung müssten schon wegen des Demokratieprinzips alle Versicherten des Trägers bzw. alle Mitglieder des Trägers wahlberechtigt sein, ansonsten sei das Organ nicht demokratisch legitimiert. Dies stelle einen Verstoß gegen allgemeine Wahlrechtsgrundsätze dar. Daran könne auch die rechtliche Auffassung eines Ministeriums oder des Bundeswahlausschusses nichts ändern. Auch das LSG habe nicht die Folgen der Umstrukturierung für die Sozialwahl bedacht. Die Durchführung der früheren Wahlen könne die Art und Weise der Durchführung der aktuellen Wahlen keinesfalls legitimieren. Wegen teils widersprüchlicher und teils unrichtiger Informationen im Vorfeld der angegriffenen Sozialwahl müsse auch infrage gestellt werden, ob eine transparente und reglementierte Wahl erfolgt sei. Auch habe die Beklagte auf ihrer Internetseite zumindest widersprüchlich, wenn nicht falsch informiert. Damit habe sie einen reglementierten und transparenten Wahlvorgang verhindert. Zudem sei es zu öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses ohne Veröffentlichung einer

Tagesordnung gekommen. Der Kl ger habe sich so nur  ber das Internet  ber Sitzungen des Wahlausschusses informieren k nnen. Auch sei es ihm nicht m glich gewesen, bei einer Sitzung von Anfang an dabei zu sein. Als Listenvertreter habe er auch entgegen der Wahlbestimmungen keine Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses erhalten. Aufgrund der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung hinsichtlich der Altenteiler bzw. Rentenbezieher seien in der SoFA-Gruppe nach [   47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) unrichtige Wahlbenachrichtigungen versandt worden. Es h tten lediglich Rentenbezieher des Versicherungszweiges Berufsgenossenschaft eine Mitteilung erhalten. Ausschlie lich Versicherte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft seien aufgefordert worden, den Fragebogen zur Wahl auszuf llen und den Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises zu  bersenden. Dem Kl ger sei auch berichtet worden, dass Wahlberechtigte ihre Wahlunterlagen nicht rechtzeitig bekommen h tten, obwohl sie Antrag und Fragebogen postwendend nach Erhalt an die Beklagte zur ckgesandt h tten. Teilweise h tten sie die Wahlunterlagen so sp t erhalten, dass die Frist des [   34 Abs. 2 SVWO](#) nicht mehr eingehalten werden k nnen und sie dadurch von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen worden seien. Schlie lich habe es eine sehr auff llig hohe Anzahl ung ltiger Stimmen gegeben. Da 550.000 Rentenbezieher zu Unrecht durch die unrichtige Gesetzesanwendung der Beklagten von den Sozialwahlen in der SVLFG ausgeschlossen gewesen seien, m sse das Gericht die Wahl f r ung ltig erkl ren. Zu erwarten gewesen sei, dass sich das Wahlergebnis erheblich ver ndert h tte, wenn s mtliche Rentenbezieher als Wahlberechtigte an der Wahl h tten teilnehmen k nnen. Es seien in der Gruppe der SoFA insgesamt 146.865 Stimmen abgegeben worden. Bei potentiell weiteren 550.000 W hlern sei zu erwarten gewesen, dass das Ergebnis der Wahl ganz anders h tte aussehen k nnen. Bei dem Ausschluss der Rentenbezieher von der Sozialwahl 2017 handele es sich damit auch um einen mandatsrelevanten und beachtlichen Wahlversto . Nach Ansicht des Kl gers habe die SVLFG bewusst Interessengruppen ausgrenzen wollen, um nicht ihre eigenen Partikularinteressen zu gef hrden. Der Bauernverband und seine Unterorganisationen h tten f r sich bleiben wollen und bestimmen, welche Richtung die SVLFG nehme. In diesem Zusammenhang fordere der Kl ger auch eine  nderung der Drittelparit t, weil die Gruppe der Arbeitgeber mit ca. 18.000 Versicherten im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen ein viel zu hohes Gewicht in der Vertreterversammlung und im Vorstand habe.

Der Kl ger beantragt, 

festzustellen, dass die Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung f r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der Gruppe der Selbstst ndigen ohne fremde Arbeitskr fte im Jahr 2017 ung ltig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dazu f hrt die Beklagte aus, der Kl ger r ge, die am 31.05.2017

durchgef hrte Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG in der Gruppe der SofA sei ung ltig, da die wahlberechtigten Rentenbezieher in der Gruppe der SofA nicht ordnungsgem   ermittelt worden seien. Zu dieser Frage sei bereits ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eingeleitet und  ber zwei Instanzen verfolgt worden. Die Beklagte nehme auf die Beschl sse des Sozialgerichts Kassel vom 13.04.2017 ([S 9 U 3/17 ER](#)) und des Hessischen Landessozialgerichts vom 12.05.2017 (L [2 AR 1/17 BER](#)) vollinhaltlich Bezug. Die Sozialwahl ausschlie lich im Bereich der Unfallversicherung durchzuf hren ergebe sich daraus, dass in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) seit Bestehen die Sozialwahl in der Unfallversicherung durchgef hrt worden sei. Bis zum 01.01.2013 h tte in den 36 einzelnen und selbstst ndigen Sozialversicherungstr gern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Kranken- und Pflegekassen die Wahl nur in der Berufsgenossenschaft stattgefunden, und die gew hlten Organe der Berufsgenossenschaft seien gem   [   32 SGB IV](#) gleichzeitig die Organe der anderen K rperschaften (so genannte Organleihe) gewesen. [   32 SGB IV](#) in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung laute: â   Organe der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind.â   Die Berufsgenossenschaft umfasse im Vergleich zu den anderen Versicherungszweigen den gr  ten Teil der Versicherten. Es seien dort neben den ca. 1,5 Millionen landwirtschaftlichen Unternehmern auch deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, die mitarbeitenden Familienangeh rigen sowie die  ber 1 Million familienfremden Arbeitnehmer versichert und somit auch wahlberechtigt. Mit der SVLFG zum 01.01.2013 sei eine K rperschaft entstanden, in der alle Versicherungszweige vereint seien und als Folge dazu sei als einziger Paragraf aus dem Bereich des Sozialwahlrechts [   32 SGB IV](#) weggefallen. Es seien dar ber hinaus lediglich Begrifflichkeiten korrigiert worden. Die Beklagte halte daran fest, dass weder im Gesetzestext noch in der Begr ndung sich Anhaltspunkte daf r finden lassen w rden, dass mit der Errichtung des Bundestr gers SVLFG  nderungen im Sozialwahlverfahren vorgenommen werden sollten. Mit dem Bundesministerium f r Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium f r Ern hrung und Landwirtschaft seien diese Fragen schon Anfang 2016 er rtert worden. Insgesamt habe Einigkeit dar ber bestanden, die Wahl im Bereich der Unfallversicherung bei der SVLFG durchzuf hren. An dieser Haltung sei auch im Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 02.02.2017 festgehalten worden. Demnach sei bei der SVLFG [   47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2](#) und 3 SGB IV unter Bezug auf die Unfallversicherung anzuwenden. In die Gruppe der SofA seien, wie bei der Gruppe der Arbeitgeber, nur die Unfallrentenbezieher einzubeziehen, die unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten T tigkeit dieser Gruppe angeh rt h tten. Im Rahmen der Sozialwahl 2017 habe nur in der Gruppe der SofA eine Wahl mit Wahlhandlung stattgefunden. In den beiden anderen Gruppen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sei es zu einer Friedenswahl gekommen. Auch aus Sicht der Beklagten seien die ma geblichen gesetzlichen Regelungen zur Sozialwahl nach der Neuordnung durchaus verbesserungsw rdig. Solange der Gesetzgeber nicht t tig werde, bleibe ihr nichts anderes  brig, als die vorhandenen Regelungen anzuwenden. Die Ausf hrungen des Kl gers zu den Sitzungen des Wahlausschusses seien im Rahmen einer Wahlanfechtungsklage

nicht von Relevanz. Die gerÄ¼igten unrichtigen Wahlbenachrichtigungen im Hinblick auf die Rentenbezieher seien logische Konsequenz der Rechtsauffassung der Beklagten. Ein weiterer Vortrag dazu erÄ¼brige sich. Es sei klarzustellen, dass es sich keinesfalls um eine Zahl von 550.000 Altenteiler handle, die keine Wahlberechtigung erhalten hÄ¼tten. Von diesen hÄ¼tten ca. 65.000 noch RestflÄ¼chen und wÄ¼rden daher als Unternehmer in der Unfallversicherung gefÄ¼hrt bzw. seien als Sofa wahlberechtigt, wenn sie nicht regelmÄ¼ig familienfremde Arbeitnehmer beschÄ¼ftigten. Wenn sie solche beschÄ¼ftigten, seien sie in der Gruppe der Arbeitgeber wahlberechtigt. Unter Auswertung von Unfallstatistiken sei weiterhin klar erkennbar, dass mindestens die HÄ¼lfte der verbleibenden ca. 480.000 Altenteiler noch regelmÄ¼ig im Unternehmen mitarbeiten wÄ¼rden. Damit wÄ¼rden diese unter die Gruppe der versicherten Arbeitnehmer â wie alle mitarbeitenden FamilienangehÄ¼rigen â fallen und seien in der dortigen Liste wahlberechtigt. Der vom KlÄ¼ger monierte generelle Ausschluss liege somit nicht vor. Die Feststellung der Wahlberechtigten in der Gruppe der Sofa sei Ä¼ber einen Fragebogen mit Antragsformular durchgefÄ¼hrt worden. Hierzu seien alle im Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingetragenen Unternehmer (Arbeitgeber und SelbststÄ¼ndige ohne fremde ArbeitskrÄ¼fte) angeschrieben worden. Die Unternehmensdaten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wÄ¼rden keine Zuordnung zu der Gruppe der Sofa zulassen, diese hÄ¼tte erst ermittelt werden mÄ¼ssen. Zu diesem Zweck sei ein Anschreiben sowie ein Fragebogen gefertigt worden, gleichzeitig sei der Antrag auf Erteilung eines Wahlausweises beigefÄ¼gt gewesen. Der Bericht des beauftragten Dienstleisters F., in welchem im Einzelnen dokumentiert werde, wie der Versand der Anschreiben mit Fragebogen/Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises organisiert gewesen sei sowie der Versand der Wahlunterlagen. Die Beklagte habe alles in ihrer Macht Stehende getan, um eine rechtzeitige Ä¼bersendung der Wahlunterlagen zu ermÄ¼glichen. Zu Gunsten der Wahlberechtigten sei [Ä¼ 34 Abs. 4 SVWO](#) weitest mÄ¼glich ausgeschÄ¼pft worden. Die letzten Wahlunterlagen seien sogar noch am 30.05.2017 mit Express-Kurier ausgeliefert worden, was dazu gefÄ¼hrt habe, dass einzelne Wahlberechtigte am 31.05.2017 persÄ¼nlich die Wahlunterlagen abgegeben hÄ¼tten. Der Vortrag des KlÄ¼gers, Wahlberechtigte hÄ¼tten â teilweise â die Wahlunterlagen zu spÄ¼t erhalten, sei unsubstantiiert. Es treffe zudem nicht zu, dass die Wahl eine â auffÄ¼llig hohe Anzahl ungÄ¼ltiger Stimmen â hervorgebracht habe. In der Sozialwahl als reiner Briefwahl seien die GrÄ¼nde, die zu einer UngÄ¼ltigkeit einer Stimmabgabe fÄ¼hrten, in [Ä¼ 56 SVWO](#) geregelt. FÄ¼r die Bundestagswahl gelte bezÄ¼glich der Einstufung als ungÄ¼ltige Stimme Ä¼ 39 Bundeswahlgesetz. Im Gegensatz zur Sozialwahl seien bei der Bundestagswahl gemÄ¼ß Ä¼ 39 Abs. 4 Bundeswahlgesetz unter den dort genannten UmstÄ¼nden Wahlbriefe lediglich zurÄ¼ckzuweisen, die gleichen GrÄ¼nde fÄ¼hrten bei der Sozialwahl jedoch zur UngÄ¼ltigkeit der Stimme. Die Einsender zurÄ¼ckgewiesener Wahlbriefe wÄ¼rden nicht als WÄ¼hler gezÄ¼hlt und ihre Stimmen wÄ¼rden gemÄ¼ß Ä¼ 39 Abs. 4 S. 2 Bundeswahlgesetz als nicht abgegeben gelten. Daraus erklÄ¼re sich, warum die UngÄ¼ltigkeitsquote in der Sozialwahl im Vergleich zur Bundestagswahl erheblich hÄ¼her ausfalle. Dieses PhÄ¼nomen trete auch bei anderen Sozialwahlen zu Tage. Bei der Sozialwahl 2011 habe z.B. bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschlands der Anteil der ungÄ¼ltigen

Stimmen bei 17,9 % gelegen, bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bei 18,1 %. Der Kl ger habe im Hinblick auf den Anteil der ung ltigen Stimmen bei den Sozialwahlen 2017 der Beklagten eine Beschwerde an das Bundesversicherungsamt gerichtet. Das Bundesversicherungsamt habe der Beklagten mit Schreiben vom 26.07.2018 mitgeteilt, dass sich insgesamt keine Anhaltspunkte ergeben h tten, die auf ein rechtswidriges Vorgehen der Beklagten bei den Sozialwahlen schlie en lie e. Ein Anlass f r ein aufsichtsrechtliches T tigwerden sehe das Bundesversicherungsamt danach nicht. Die Beklagte habe die Sozialwahl 2017 in  bereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen durchgef hrt und die vom Kl ger angefochtenen Gr nde w rden gerade nicht dazu f hren, dass die Wahl in der Gruppe der Selbstst ndigen ohne fremde Arbeitskr fte ung ltig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen, soweit deren Inhalt Gegenstand der m ndlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgr nde

Die am 17.07.2017 beim Sozialgericht Kassel erhobene Klage ist als Wahlanfechtungsklage beim sachlich und  rtlich zust ndigen Gericht in zul ssiger Weise erhoben worden. So ist die Rechtswegzust ndigkeit gem   [   51 Abs. 1 Nr. 10](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [   57](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hinsichtlich der vom Kl ger angefochtenen Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten ebenso wie die  rtliche Zust ndigkeit des Sozialgerichts Kassel gem   [   57b SGG](#) (ma geblich ist der Sitz des Versicherungstr gers) zu bejahen. Innerhalb des Sozialgerichts Kassel ist die Zust ndigkeit der 11. Kammer entsprechend der im Gesch ftsverteilungsplan des Sozialgerichts Kassel getroffenen Auffangbestimmung unter Punkt d) der Sachgebietszuweisung f r die 11. Kammer festzustellen.

Als Listenvertreter einer so genannten Freien Liste ist der Kl ger gem   [   57 Abs. 2](#) i. V. m. [   48 Abs. 1 SGB IV](#) berechtigt, die Wahl durch Klage gegen den Versicherungstr ger anzufechten. Auch hat der Kl ger die Klage innerhalb der Monatsfrist nach dem Tag der  ffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben.

Die Klage ist jedoch nicht begr ndet. Die bei der Beklagten durchgef hrte Sozialwahl 2017 ist rechtm  ig erfolgt. Die Durchf hrung der Wahlen im Bereich der Unfallversicherung bei der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Auch verfassungsrechtliche Verst  e sind f r die erkennende Kammer nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Durchf hrung der Sozialwahl 2017 bei der Beklagten als auch hinsichtlich der Regelungen im SGB IV und der Wahlordnung f r die Sozialversicherung.

Auch sonstige einsch gige Gr nde, die zur Wahlanfechtung berechtigen w rden mit der Folge, dass die Ung ltigkeit der Wahl festzustellen w re, sind f r das Gericht nicht ersichtlich. Verfassungsrechtliche Verst  e sind weder bei

der Wahldurchführung selbst noch bei den die Wahl regelnden Bestimmungen des SGB IV und gleichermaßen der Wahlordnung für die Sozialversicherung feststellbar. Insbesondere ist kein Verstoß gegen die als Ausfluss des Gleichheitsgebotes nach [Artikel 3 GG](#) zu fordernde Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zu bejahen.

Zunächst macht sich das Gericht die o.g. Ausführungen der Beklagten zu eigen, folgt diesem vollumfänglich und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gem. [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) ab.

Ergänzend ist auszuführen, dass es indessen keinen Bedenken begegnet, dass die Sozialwahl bei der Beklagten ausschließlich im Bereich der Unfallversicherung stattgefunden hat. Folgerichtig beschränkt sich die Wahlberechtigung von Rentnern (sog. Altenteiler) aus Sicht der Beklagten bei der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte auf die Rentenbezieher, die eine Rente aus der Unfallversicherung erhalten. Bezieher anderer Renten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bleiben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen außen vor.

Dies ist nicht zu beanstanden. Nach [Â§ 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#) besteht in der SVLFG die Besonderheit, dass sich die Selbstverwaltungsorgane je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber zusammensetzen. Gemäß [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) gehören zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte bei der SVLFG auch die Rentenbezieher, die der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. Hierzu macht der Kläger geltend, dass der dadurch bedingte Ausschluss der Bezieher von anderen Renten aus der SVLFG einen verfassungsrechtlichen Gleichheitsverstoß darstellen würde. Zu dieser Frage hat das Hessische Landessozialgericht (HLSG) in einem Beschluss vom 12.05.2017 ([L 2 AR 1/17 B ER](#)) die Auffassung vertreten, dass die Beschränkung auf Bezieher von Renten aus der Unfallversicherung der Beklagten mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Dazu führt das HLSG in der genannten Entscheidung aus, dass die landwirtschaftliche Sozialversicherung zum 01.01.2013 neu geordnet und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unter Einbeziehung aller früheren eigenständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen einschließlich des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zusammengefasst wurden und sich die SVLFG damit auf alle Zweige der Sozialversicherung, nämlich Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erstreckte. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass frühere Sozialwahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung allein im Versicherungszweig der Unfallversicherung durchgeführt worden sind, nimmt das HLSG nicht an, dass auf Grundlage der vom Gesetzgeber geregelten Änderungen aus Anlass der Errichtung der SVLFG zum 01.01.2013 der Kreis der wahlberechtigten Rentenbezieher habe erweitert werden sollen. Nach Auffassung des HLSG zeige auch ein Vergleich der bis zum 31.12.2012 und der ab 01.01.2013 geltenden Fassung des [Â§ 47 Abs. 3 SGB IV](#)

lediglich, dass eine Wortlautanpassung vorgenommen worden sei, es aber keine inhaltliche Änderung gegeben habe. Unter Auswertung der Gesetzesmaterialien, den Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Gesetzessystematik regelt [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#), dass ausschliesslich Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gemeint seien. Das HLSG hat weiter ausgeführt, dass es angesichts der neu geordneten SVLFG, die sich auf alle Zweige der Sozialversicherung erstreckt, angesichts des Wahlrechtsgrundsatzes der Freiheit der Wahl wünschenswert sei, allen Rentenbezieher das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen, doch einen Wahlverlust im Hinblick auf die Handhabung der Beklagten sieht das HLSG nicht. Jedenfalls entspreche das Vorgehen der Beklagten bei der Sozialwahl 2017 der aktuellen Rechtslage. Nach Ansicht des HLSG könne es daher auch dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber mit der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung bewusst die bisherige Rechtslage habe fortschreiben wollen oder es übersehen habe, dass wegen der Errichtung der SVLFG, die für alle Zweige der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständig sei, eine Erweiterung des Kreises der Rentenbezieher vorzunehmen gewesen sei. Ausdrücklich weist das HLSG darauf hin, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe der Gerichte sei, wünschenswerte oder auch gebotene gesetzliche Regelungen durch Richterrecht zu ersetzen.

Nichts anderes ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundeswahlausschusses im Beschluss vom 02.02.2017 (BWA 3/17). Hierzu hat der Bundeswahlausschuss folgendes ausgeführt:

â Wer Versicherter im Sinne des Wahlrechts zu den Selbstverwaltungsorganen ist, ergibt sich aus [Â§ 47 Abs. 1](#) und 5 SGB IV. Danach gehören zur Gruppe der Versicherten 1. bei den Krankenkassen deren Mitglieder sowie die Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse, 2. bei den Trägern der Unfallversicherung die versicherten Personen, die regelmässig mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben, 3. bei den Trägern der Rentenversicherung diejenigen versicherten Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, und die Rentenbezieher ([Â§ 47 Abs. 1 SGB IV](#)). Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften über die Selbstverwaltung ist, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen Versicherungsträger bezieht ([Â§ 47 Abs. 5 SGB IV](#)). Der Zuständigkeitsbereich der zum 1. Januar 2013 als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichteten SVLFG weist die Besonderheit auf, dass er sich auf alle Zweige der Sozialversicherung erstreckt (vgl. Art. 1 Â§ 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz â LSV-NOG) vom 12. April 2012 (BGBl 1, S. 579)). Aus den erwähnten Vorschriften könnte zu folgern sein, dass für das Unterschriftenquorum die Summe der Versicherten in den Zweigen gemäss [Â§ 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB IV](#) maßgebend ist. In diesem Fall wäre die Schwelle von 1.000.001 Versicherten unzweifelhaft deutlich überschritten. Der BWA legt für seine Entscheidung jedoch die von den Beteiligten übereinstimmend für richtig gehaltene Praxis zu Grunde, dass eine Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG nur im Versicherungszweig der

Unfallversicherung stattfindet. Eine Beschr nkung in diesen Sinne l sst sich auch dem nach Ma gabe der Bekanntmachung Nr. 5 der BWB vom 2. M rz 2015 (BANz vom 24. M rz 2016, Anlage 3 Seite 11ff) erstellten Mitteilungsschreiben der SVLFG gem   [   14 Abs. 3 SVWO](#) entnehmen.  

Indem die erkennende Kammer mit dem HLSG und dem Bundeswahlausschuss davon ausgeht, dass die Sozialwahl 2017 bei der Beklagten auch im Hinblick auf die Beschr nkung bei den Rentenbeziehern auf die Gruppe derjenigen, die eine Rente aus der Unfallversicherung beziehen, den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, wird auch kein Versto  gegen h herrangiges Recht gesehen und eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht ist nicht vorzunehmen.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Einwendung des Kl gers, durch die in [   44 SGB IV](#) vorgesehene Drittelparit t in der Vertreterversammlung erhalte die Gruppe der Arbeitgeber (mit ca. 18.000 Versicherten) im Vergleich zur Gruppe der Versicherten und der SofA einen zu gro en Einfluss. Eine Verletzung des Wahlgleichheitsgrundsatzes sieht die erkennende Kammer indessen auch hier nicht. Ausweislich    44 Abs. 1 Nr. 2 setzen sich die Selbstverwaltungsorgane bei der SVLFG je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbst ndigen ohne fremde Arbeitskr fte und der Arbeitgeber zusammen. Ein unterschiedliches Quorum f r die Zulassung von Vorschlagslisten sieht [   48 Abs. 2](#) i. V. m. [   48 Abs. 5 SGB IV](#) nicht vor. Vorschlagslisten aller drei Gruppen m ssen abh ngig von der Anzahl der Versicherten ein gleich hohes Quorum erf llen. Insoweit gelten f r alle drei Gruppen bei der parit tischen Beteiligung in der Vertreterversammlung der Beklagten die gleichen Voraussetzungen. Eine verfassungsrechtlich relevante Benachteiligung einer der Gruppen bei der Aufstellung und Zulassung sogenannter Freier Listen ist f r das Gericht nicht erkennbar.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [   197a SGG](#) i. V. m. [   154](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [   197a SGG](#) i. V. m. [    63, 52, 47](#) Gerichtskostengesetz (GKG; vgl. BSG Beschluss vom 09.05.2017, [B 13 R 240/16 B](#), zitiert nach juris Rn. 24 m. w. N.).  

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024